# Geschäftsordnung (GO) Lüneburger Dartverband e. V. (LDV)

#### **INHALTSVERZEICHNIS**

§ 1 GELTUNGSBEREICH

§ 2 DAS PRÄSIDIUM

§ 3 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

**DES PRÄSIDIUMS** 

§ 4 PRÄSIDIUMSSITZUNG

§ 5 STIMMENVERTEILUNG IN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG

§ 6 ENTSENDUNG VON DELEGIERTEN ZUR

**DELEGIERTENVERSAMMLUNG** 

§ 7 AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

§ 8 ABBERUFUNG VON PRÄSIDIUMSMITGLIEDERN

§ 9 WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

§ 10 SCHRIFTLICHKEIT

§ 11 ERREICHBARKEIT; VERHINDERUNG

§ 12 TAGESORDNUNG DER

DELEGIERTENVERSAMMLUNG UND

**PROTOKOLL** 

§ 13 INKRAFTTRETEN

**ANHANG ZUR GO VOM 06.07.2013:** 

Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums

des LDV

Alle in der Ordnung getätigten Aussagen in der männlichen Form sind als geschlechtslose Äußerungen zu verstehen.

# § 1 - Geltungsbereich

Diese GO regelt insbesondere:

- a) die Zuständigkeit des Präsidiums,
- b) Verteilung der Geschäfte auf die Präsidiumsmitglieder,
- c) die Vertretungsregelung der Präsidiumsmitglieder,
- d) die Sitzungen des Präsidiums,
- e) die Stimmenverteilung auf der Delegiertenversammlung.
- f) die Entsendung von Delegierten zur Delegiertenversammlung,
- g) den Ausschluss von Mitgliedern,
- h) die Grundsätze von Wahlen und Abstimmungen in den Organen des LDV,
- i) Begriffsbestimmungen.

# § 2 - Das Präsidium

Das Präsidium des LDV teilt sich entsprechend der Satzung auf in:

- a) das geschäftsführende Präsidium (Vorstand i. S. v. § 26 BGB), bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister,
- b) das erweiterte Präsidium, bestehend aus den übrigen Mitgliedern gemäß § 8 Absatz 1 der Satzung.

# § 3 - Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums

- (1) Das Präsidium führt die Geschäfte des LDV nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Das Präsidium arbeitet mit den übrigen Organen des LDV zum Wohle des LDV vertrauensvoll zusammen.
- (2) Die Verteilung der Aufgabenbereiche auf die Mitglieder des Präsidiums ergibt sich aus dem als Anhang gekennzeichneten Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist, sowie den Ordnungen des LDV.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsordnung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Ereignisse in ihren Geschäftsbereichen. Insbesondere ist der Präsident beziehungsweise der Vizepräsident über jeden Vorgang zu unterrichten.

- (4) Das Präsidium ist weisungs- und entscheidungsbefugt in allen Belangen des LDV, ausgenommen den Belangen, die unter die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung oder anderer Organe des LDV fallen.
- (5) Unter Beachtung der Regelungen der Satzung ist das Präsidium zuständig für:
  - a) die rechtliche Vertretung des LDV in allen Belangen,
  - b) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts,
  - c) die Einberufung der Delegiertenversammlung,
  - d) die Vergabe von Ranglistenturnieren und Verbandsmeisterschaften.
  - e) die Verhandlungen mit Sponsoren für den Bereich des LDV,
  - f) die Vertretung des LDV gegenüber übergeordneten Verbänden, anderen Landesverbänden und anderen Sportverbänden,
  - g) die Entsendung von Delegierten zur Delegiertenversammlung der übergeordneten Verbände.
- (6) Maßnahmen und Geschäfte, die für den LDV von außergewöhnlicher Bedeutung sind, mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist oder mit denen außergewöhnlich hohe Ausgaben verbunden sind, müssen der Delegiertenversammlung vorgelegt werden, die darüber Beschluss fasst. Der Beschluss ist von einem Präsidiumsmitglied zu beantragen. Dem Präsidenten des LDV obliegt die Koordination aller Geschäftsbereiche des LDV. Er hat auf eine einheitliche Ausrichtung der Geschäftsführung hin zu wirken. Von den Mitgliedern des Präsidiums kann er jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein zu unterrichten ist.
- (7) Für bestimmte Aufgaben kann das Präsidium Ausschüsse einsetzen oder Einzelmitglieder des LDV damit beauftragen. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn die Erfüllung einer Aufgabe einer besonderen Neutralität bedarf, insbesondere in Fragen der Regelauslegung soll ein Ausschuss oder Einzelmitglied beauftragt werden, das keiner Ligamannschaft angehört. Dritte können mit Aufgaben betraut werden, die eines besonderen Fachwissens bedürfen, wenn kein Präsidiumsmitglied über dieses Fachwissen verfügt, auch wenn dadurch Kosten entstehen.

# § 4 - Präsidiumssitzung

- (1) Das Präsidium hat auf Antrag von einem Drittel der tatsächlichen Mitglieder zu einer Sitzung zusammen zu treten, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Die Einberufung dieser Sitzungen erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe einer Tagesordnung mindestens 7 Tage vor dem vorgesehenen Termin. Der Präsident oder der Vizepräsident leitet die Sitzungen. In dringenden Fällen, in denen die Einberufung einer Sitzung nicht möglich ist, kann das Präsidium auch eine schriftliche Abstimmung per E-Mail durchführen. Zur Gültigkeit des auf diesem Wege gefassten Beschlusses genügt die einfache Mehrheit des gesamten Präsidiums. Sofern auf dem zur Abstimmung anstehenden Antrag keine Frist zur Stimmabgabe angegeben ist, beträgt diese 2 Tage. Die schriftliche Stimmabgabe ist grundsätzlich an alle Präsidiumsmitglieder zu senden. Die zur Beschlussfassung anstehende Angelegenheit ist nebst Entscheidung im Protokoll der nächsten Präsidiumssitzung festzuhalten. Für Wahlen und Beschlüsse gelten die Regelungen für die Delegiertenversammlung entsprechend.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Präsidiumsmitglied, von jedem Mitglied gemäß § 4 Absatz 2 der Satzung und von jedem Einzelmitglied bis 16 Tage vor dem vorgesehenen Termin eingebracht werden. Gehen Anträge später ein, so kann die Tagesordnung erweitert werden, wenn kein anwesendes Präsidiumsmitglied dem widerspricht. Sind alle Präsidiumsmitglieder anwesend, gilt die Tagesordnung mit Antragstellung als erweitert. § 12 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums und ein weiteres Präsidiumsmitglied anwesend sind.
- (4) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und an die Vorstände der Mitglieder nach § 4 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Satzung und an alle, die Anträge zur Tagesordnung eingereicht haben, zu senden. Die Protokolle sind Bestandteil des Jahresberichtes des Präsidenten (§ 9 Absatz 2 Buchstabe a) der Satzung) der nächsten Delegiertenversammlung.
- (5) Dritte können in beratender Funktion zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
- (6) Beschlüsse können auch gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder einem Antrag schriftlich oder auf elektronischem Wege zustimmen.

# § 5 - Stimmenverteilung in der Delegiertenversammlung

Jedes Mitglied gemäß § 4 Absatz 2 Buchstaben a) bis c) der Satzung hat in der Delegiertenversammlung für jeweils angefangene vier beim LDV gemeldete Einzelmitglieder eine Stimme, als eingetragener Verein (e. V.) eine Zusatzstimme. Darüber hinaus hat jedes Präsidiumsmitglied It. § 2 der Geschäftsordnung und § 8 Absatz 1 der Satzung eine Stimme.

# § 6 - Entsendung von Delegierten zur Delegiertenversammlung

- (1) Die Mitglieder entsenden entsprechend ihrer Stimmenzahl nach § 5 Delegierte zur Delegiertenversammlung. Jeder Delegierte nach § 5 darf maximal 3 Stimmen auf sich vereinigen.
- (2) Entsendet ein Mitglied mehrere Delegierte, so können diese unter Beachtung von Absatz 3 unterschiedlich abstimmen.
- (3) Die Mitglieder können ihre Delegierten an Weisungen binden. Halten sich Delegierte nicht an diese Weisungen, hat dies nicht die Ungültigkeit der Beschlüsse zur Folge.
- (4) Ist der Präsident eines Mitgliedsvereins nicht Delegierter, so haben die Delegierten dieses Mitgliedes vor Beginn der Delegiertenversammlung dem Versammlungsleiter eine Bestätigung ihrer Entsendung vorzulegen. Im Zweifel haben sie ihre Identität nachzuweisen. Die Bestätigung kann durch den Präsidenten des Mitgliedsvereins auch mündlich oder fernmündlich erfolgen.

### § 7 - Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 6 Absätze 4 und 5 der Satzung kann insbesondere dann erfolgen, wenn:
  - a) es trotz mehrfacher Mahnung mit seinen Beiträgen im Rückstand bleibt; das Nähere regelt die Finanzordnung.
  - b) es trotz mehrfacher Mahnung an seiner Spielstätte unsportliches Verhalten duldet oder fördert; das Nähere regelt die Schiedsordnung.
- (2) In der schriftlichen Aufforderung nach § 6 Absatz 5 Satz 2 der Satzung ist dem Mitglied mindestens 14 Tage Zeit zu geben, von seinem Recht auf Gehör Gebrauch zu machen.
- (3) Ist das auszuschließende Mitglied auf der Delegiertenversammlung, auf der die Entscheidung getroffen wird, nicht anwesend, so erfolgt die Bekanntgabe der Entscheidung über den Ausschluss durch den Versand des Protokolls der Delegiertenversammlung, auf der der Ausschluss beschlossen wurde. Erfolgt der Versand des Protokolls auf dem Postweg, so beginnt die Frist nach § 6 Absatz 5 Satz 3 am dritten Tag nach Versand zu laufen.
- (4) Die Entscheidung des Präsidiums über die Beschwerde gegen den Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann auch auf elektronischem Wege gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 erfolgen, § 10 Absatz 2 Satz 2 gilt nicht.

# § 8 - Abberufung von Präsidiumsmitgliedern

- (1) Die Delegiertenversammlung kann durch Wahl, Mitglieder des Präsidiums von ihrem Amt abberufen (§ 8 Absatz 4 Satz 1 der Satzung). Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums können nur durch die Wahl eines neuen Mitgliedes abberufen werden.
- (2) Eine Abberufung ist nur möglich, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder nach § 4 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Satzung dies nach § 9 Absatz 3 Satz 8 der Satzung beantragt oder wenn das Präsidium ohne Beteiligung des betroffenen Mitgliedes dies beantragt.
- (3) Sieht sich das Präsidium nicht in der Lage, weiterhin mit dem betroffenen Mitglied des Präsidiums vertrauensvoll zusammen zu arbeiten, hat es eine außerordentliche Delegiertenversammlung zum Zweck der Abberufung einzuberufen.
- (4) Ein abberufenes Präsidiumsmitglied kann für die Dauer seiner ursprünglichen Amtszeit und zwei Jahre darüber hinaus nicht wieder in das Präsidium gewählt werden.
- (5) Ab dem Eingang eines Antrages auf Abberufung eines Präsidiumsmitgliedes oder der Beschlussfassung des Präsidiums hierüber ruht das Amt des betroffenen Präsidiumsmitgliedes bis zur Entscheidung über die Abberufung.

# § 9 - Wahlen und Abstimmungen

- (1) Ist keine Wahl vorgeschrieben, so wird per Handzeichen abgestimmt. Beinhaltet ein Beschluss einen besonderen Vor- oder Nachteil für ein einzelnes, bestimmtes stimmberechtigtes Mitglied des beschließenden Gremiums, darf dieses an der Abstimmung nicht teilnehmen, jedoch an Wahlen.
- (2) Das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen ist im Protokoll festzuhalten. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des Gremiums kann das Gremium beschließen, dass das Abstimmungsverhalten namentlich festgehalten wird, jedoch nicht das Wahlverhalten. Dem Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des Gremiums, dass sein Abstimmungsverhalten namentlich festgehalten wird, ist statt zu geben.

#### § 10 - Schriftlichkeit

- (1) Fordert die Satzung oder eine Ordnung des LDV die Schriftlichkeit, so ist diese gegeben, wenn das Schriftstück die eigenhändige Unterschrift eines Unterschriftsberechtigten trägt. Dies gilt nicht für § 9.
- (2) Beginnt durch ein Schriftstück nach Absatz 1 eine Frist zu laufen oder muss dieses innerhalb einer Frist vorliegen, so ist dies auch gewahrt, wenn es in elektronischer Form (als Fax oder eingescanned als E-Mail) vorliegt. In diesem Fall ist das Original-Schriftstück unverzüglich nachzureichen.
- (3) Sieht diese Ordnung oder eine andere Ordnung des LDV "elektronisch Form" bzw. "auf elektronischem Weg" vor, so ist dies mit Ausnahme des Absatzes 2 gewährleistet, wenn die Übermittlung per Fax oder einfacher per E-Mail erfolgt.

### § 11 - Erreichbarkeit; Verhinderung

- (1) Die Meldung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 der Satzung muss folgende Angaben enthalten:
  - Die Postanschrift und falls vorhanden Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Faxnummer des Vereins und
  - b) die Namen der Mitglieder des Gremiums, das dem geschäftsführenden Präsidium des LDV entspricht, sowie deren Postanschrift und falls vorhanden Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Faxnummer.

Eine Änderung dieser Daten ist dem Präsidium des LDV unverzüglich mitzuteilen. Das Präsidium des LDV stellt die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften sicher.

- (2) Die Mitglieder des Präsidiums teilen ihre Daten entsprechend Absatz 1 Satz 1 den Mitgliedern des LDV mit. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ein Mitglied des Präsidiums gilt als verhindert, wenn es seine Verhinderung seinem Stellvertreter mitteilt oder nicht zur erforderlichen Zeit erreichbar ist.

### § 12 - Tagesordnung der Delegiertenversammlung und Protokoll

- (1) Die endgültige Tagesordnung der Delegiertenversammlung ist den Mitgliedern des LDV bis spätestens zehn Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich oder in elektronischer Form (§ 10 Absatz 2 Satz 1) zu übermitteln. Sie ist den Delegierten auf der Delegiertenversammlung auf Verlangen auszuhändigen.
- (2) Dringlichkeitsanträge und verspätete Anträge zur Tagesordnung der Delegiertenversammlung sind nicht zulässig, wenn dadurch:
  - a) Wahlen herbeigeführt werden sollen oder
  - b) die Satzung geändert oder neu gefasst werden soll.
- (3) Absatz 2 Buchstabe a) gilt nicht für die Abberufung von Mitgliedern des erweiterten Präsidiums,
  - a) das Mitglied sich einer besonders schweren Missachtung der Satzung oder einer Ordnung des LDV schuldig gemacht hat oder
  - b) gegen das Mitglied ein Strafverfahren eingeleitet wurde, das im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Mitglied des Präsidiums steht und
  - c) kein neues Mitglied für das abzuberufende gewählt werden soll.
- (4) Die Niederschriften der Delegiertenversammlungen nach § 11 Absatz 3 der Satzung sind allen Mitgliedern des LDV zu übermitteln. Gehen innerhalb von 30 Tagen nach Versand keine Widersprüche beim Präsidium ein, gilt die Niederschrift als genehmigt.

#### § 13 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung des LDV außer Kraft. Verweigert die Delegiertenversammlung die Bestätigung nach § 8 Absatz 7 Satz 2 der Satzung, so gelten nur die Regelungen als nicht in Kraft getreten, deren wegen die Bestätigung verweigert wurde.

Beschlossen und ausgefertigt in Suderburg am 06.07.2013, geändert am 13.03.2014.

gez. Jürgen Stolze gez. Torsten Schlecht

Präsident weiteres Präsidiumsmitglied

# Anhang zur GO vom 06.07.2013:

# Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums des LDV

Die Geschäftsbereiche verteilen sich wie folgt:

#### 1) Präsident:

- a) Repräsentation des LDV nach innen und außen,
- b) Ansprechpartner in allen Fragen den LDV betreffend,
- c) Kontrollinstanz des Präsidiums,
- d) Delegationsberechtigter,
- e) Geldver- und -aufteilung
- f) Sitzungsleiter bei allen Organversammlungen des LDV,
- g) Einladung zu allen Organversammlungen und Festlegung der Termine.

Ist kein Präsident gewählt, übernimmt der Vizepräsident die Aufgaben.

#### 2) Vizepräsident:

- a) Erster Vertreter aller Präsidiumsmitglieder bei deren Verhinderung,
- b) Öffentlichkeits-/Pressearbeit,
- c) Kontrollinstanz des Präsidiums,
- d) Planung aller Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Sportwart,

Ist kein Vizepräsident gewählt, übernimmt der Präsident die Aufgaben a) bis c). Die Aufgabe d) übernimmt der Sportwart.

#### 3) Schatzmeister:

- a) Kassenführung einschließlich Kontenverwaltung,
- b) Buchführung,
- c) Verwaltung und Verteilung der Gelder aus Mitgliedsbeiträgen und Startgeldern unter Beachtung von 1) e),
- d) Verwaltung sonstigen Vereinsvermögens.
- e) Materialbeschaffung und -verwaltung,
- f) Führung der Mitgliederstärkenliste der Mitgliedsvereine.

Ist kein Schatzmeister gewählt übernimmt der Präsident die Aufgaben.

### 4) Sportwart:

- a) Überwachung des Sportbetriebes im LDV,
- b) Oberster Ligaleiter,
- c) Entscheidungsinstanz bei Regelverstößen im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb, soweit durch eine Ordnung nichts anders bestimmt ist,
- d) Turnierorganisation und Durchführung der geplanten Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten und den Ausrichtern,
- e) Erarbeitung der Ligaordnung, Wettkampfordnung und Schiedsordnung,
- f) Führung der Spielerlisten.

Ist kein Sportwart gewählt übernimmt der Vizepräsident die Aufgaben.

#### 5) Medienwart

- a) Betreuung der Homepage,
- b) Führung der Adressen- und Mitgliederregister in Zusammenarbeit mit Schatzmeister.

Ist kein Medienwart gewählt übernimmt der Sportwart die Aufgaben.

# 6) Alle Präsidiumsmitglieder in der jeweiligen Funktion:

- a) Schriftverkehr aller Art (Unter Beachtung der Vertretungsbefugnis nach Satzung und GO),
- b) Weiterleitung eingehender Informationen an die Präsidiumsmitglieder,
- c) Registratur,
- d) Protokollführung auf den Sitzungen aller Organe des LDV,
- e) Aktualisierung Internetpräsenz

Für die Aufgabe d) wird für jede Sitzung ein Protokollführer bestimmt.